

Geschäftsordnung des privaten Kindergarten *miniMUMM* e.V.

Wir sind der Förderverein der privaten Kindergarteninitiative „miniMUMM „

Einleitung

Ein Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Auftrag. Den Kindern soll durch gezielte pädagogische Arbeit Hilfe in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gegeben werden. Ziel ist es, sie gemäß der heutigen Gesellschaftsform in geistigen und sozialen Bereichen zu betreuen, zu fördern, zu erziehen und zu bilden. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und dem Elternhaus voraus. Um gute Voraussetzungen hierfür zu schaffen, bestehen folgende Mitwirkungsmöglichkeiten über die Vereinsarbeit hinaus:

1. Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, bilden jeweils die **Elternversammlung zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres.**
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte Vertreter in den **Elternrat.**
3. Die Mitglieder des Elternrates bilden mit Vertretern des Trägers (Vorstand) und dem im Kindergarten tätigen Personal den **Rat der Tageseinrichtung.**

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

I. Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten sind aktuell in zwei verschiedene Modelle unterteilt:

Modell 1

-25-Stunden-Betreuung: Die Kinder werden täglich von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr betreut.

Modell 2

-35-Stunden-Betreuung: Die Kinder werden täglich von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr betreut. An einem Tag in der Woche (z. Zt. am Mittwoch) ist die Betreuung bis 16.30 Uhr möglich.
Die Kinder erhalten montags und mittwochs eine warme Mahlzeit.
Dienstags, donnerstags und freitags gibt es einen kleinen Imbiss.

Die Ferienzeiten des Kindergartens werden rechtzeitig vom Träger der Einrichtung nach Absprache mit der Kindergartenleitung bekannt gegeben.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den o. g. Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:

Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel.

Die Bekanntgabe erfolgt unverzüglich.

Die Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht zu halten und können vom Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt geändert werden.

II. Antrag/Anmeldung

Jeder Erziehungsberechtigte kann sein Kind im Kindergarten „*miniMUMM*“ anmelden. Sobald das Kind den Kindergarten besucht, ist die Vereinsmitgliedschaft verpflichtend. Es ist jedem Erziehungsberechtigtem freigestellt, den Verein auch ab einem früheren Zeitpunkt zu unterstützen.

Er erhält hierzu:

1. ein Antragsformular (farbig) für den Kindergarten
2. ein Antragsformular für den Verein

Anmeldeschluss ist jeweils der 31.01. eines Kalenderjahres. Anmeldungen während des laufenden Jahres kommen auf die Warteliste.

III. Aufnahme

In den Kindergarten „*miniMUMM*“ werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und eine Mitgliedschaft im „Verein zur Förderung des privaten Kindergartens Blatzheim e. V.“ besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Rat der Tageseinrichtung.

Vor der Aufnahme in den Kindergarten muss das Kind ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung des Hausarztes, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, muss der/dem Leiter/in spätestens am Aufnahmetag übergeben werden.

IV. Vertrag

Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergarten wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Der Elternverein ist eine Gemeinschaft bürgerlichen Rechts.

V. Beiträge

1. Elternbeitrag an die Stadt

Die Erziehungsberechtigten müssen den gesetzlich vorgeschriebenen Kindergartenbeitrag an die Stadt entrichten.

2. Trägerbeitrag

Zusätzlich ist in unserem Kindergarten (Förderverein) ein Trägeranteil von ca. 1% der Betriebskosten zu zahlen. Das bedeutet: Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder zahlen zusätzlich monatlich 6,00 Euro Trägeranteil an den Förderverein.

3. Mitgliedsbeitrag

Als eingetragener Elternverein ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich zu entrichten.

4. Essensbeitrag

Der Kostenbeitrag gem. der Geschäftsordnung beträgt für das Kindergartenjahr 2008/2009 monatlich 11,- € pro Kind (davon Trägeranteil 6,- € und Vereinsbeitrag 5,- €).

Der Essensbeitrag beläuft sich pauschal auf 10,- € monatlich für das Frühstück und 34,- € für das Mittagessen.

VI. Kündigung bzw. Abmeldung

1. Kündigung des Kindergartenplatzes

a) außerordentliche Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

b) Eintritt in die Schule

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenplatz kann demnach im 2. Quartal des letzten Kindergartenjahres nicht gekündigt werden.

2. Kündigung des Trägerbeitrages

Mit der fristgerechten Kündigung des Kindergartenplatzes oder dem Eintritt in die Schule entfällt automatisch der Trägerbeitrag.

3. Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

a) ordentliche Kündigung

Sie hat satzungsgemäß mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Quartalsende zu erfolgen

b) Eintritt in die Schule

Bei Eintritt in die Schule erlischt die Vereinsmitgliedschaft nicht automatisch. Eine Kündigung kann erst zum dritten Quartalsende erfolgen.

c) Kündigung seitens des Trägers

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

VII. Aufsicht

1. Aufsicht durch das Personal

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Sorgfaltspflicht der Erziehungsberechtigten

a) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

b) Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Haus gehen darf. Sollte das Kind nicht von einer autorisierten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

3. Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut einer autorisierten Person.

Hat ein Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4. Aufsicht bei Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

VIII. Haftung/Versicherung

1. Regelungen für Kindergartenkinder

Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind lt. Reichversicherungsordnung gesetzlich unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest u.a.)

Darf das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder Jugendlichen über 14 Jahren antreten, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern nötig.

2. Regelung für Eltern

Eltern, die die Aufsicht übernehmen bzw. die Kinder begleiten bei Ausflügen usw. sind automatisch mit versichert.

3. Haftung

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Leiter/in unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

IX. Regelung in Krankheitsfällen

1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 01.01.2001 maßgebend.

2. Ansteckende Krankheiten

Kinder mit nachfolgend aufgeführten Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht betreten: Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Läuse, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, Tuberkulose, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken.

Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

3. Bestätigung durch den Arzt

Erst, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Weiterverbreitung der Krankheit ausschließt, kann die Einrichtung wieder besucht werden. Der Träger kann hierfür eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Mit Ausscheidern, z. B. Salmonellen oder Ruhrbakterien, infizierte Personen dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

4. Fehlzeiten

Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern (Krankheit, Urlaub), soll der/die Kindergartenleiter/in unterrichtet werden.

X. Elternrat

Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder wählen jährlich einen Elternrat, der ihre Interessen vertritt.

1. Bildung des Elternrates

Zur Bildung des Elternrates werden die Eltern der Kindergartenkinder zu Beginn des Kindergartenjahres vom Träger in die sog. Elternversammlung einberufen.

2. Wahlverfahren

Der Elternrat besteht aus mindestens zwei von der Elternversammlung gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein Vertreter gewählt werden. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen bestimmt die/den erste/n Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Der Elternrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtszeit des Elternrates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternrates führt der bisherige Elternrat die Geschäfte weiter.

Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternrates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternrat.

3. Sitzungen des Elternrates

Der Elternrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternrat ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Zu den Sitzungen des Elternrates können die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Kindergartens nach Bedarf eingeladen werden.

4. Aufgaben des Elternrates

Der Elternrat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternrat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere:

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegen zu nehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen

5. Anhörungsrecht des Elternrates

Der Elternrat ist vor der Festlegung nachfolgender Punkte anzuhören:

- bei Kündigungen der pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen
- Regelung der Öffnungszeiten
- Einführung neuer pädagogischer Programme

6. Weitere Bestimmungen

Der Elternrat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

XI. Rat der Tageseinrichtung

1. Zusammensetzung

Der Rat der Tageseinrichtung konstituiert sich im Anschluss an die Elternversammlung und setzt sich aus je zwei Vertretern des Vorstandes, des Elternrates und des Personals des Kindergartens zusammen. Er wählt dann aus seiner Mitte heraus den/die 1. Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Rat der Tageseinrichtung tagt mindestens 3x im Jahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Aufgaben

- Erörterung aller wesentlichen Fragen der äußeren und inneren Einrichtung
- Informationsaustausch zwischen Träger, Personal und Eltern, soweit sie das pädagogische Programm und die Organisation betreffen
- Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten. Der Träger der Einrichtung (Vorstand) behält sich ein Vetorecht vor. Beschlüsse über die Aufnahme müssen diskutiert, abgestimmt und schriftlich fixiert werden.

XII. Vorstand als Träger der Einrichtung

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht gemäß § 7 der am 14.06.1999 beschlossenen Satzung unseres Vereins aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- pädagogischer Beirat
- Pressereferent

2. Aufgaben

Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Anhang der Geschäftsordnung ausführlich beschrieben und liegen im Kindergarten aus.

ANHANG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dieser Anhang gibt einen Überblick über die einzelnen Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand versteht sich als ein Team, dem nach der Satzung die Geschäftsführung des Vereins obliegt.

Teamarbeit ist daher oberstes Gebot.

Jedes Mitglied führt seine Aufgaben gemäß den folgenden Absätzen selbständig und eigenverantwortlich durch.

1. Die/der erste Vorsitzende:

Neben der satzungsmäßigen Aufgabe der aktiven gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (§ 8, Absatz 2) obliegt der/dem ersten Vorsitzenden:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber allen Behörden
- b) Führung von Verhandlungen mit den verschiedenen Institutionen als Interessenvertreter des Vereins
- c) Aufstellung der Betriebskostenabrechnung
- d) Überwachung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere beim Erstellen des Haushaltsplans, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- e) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

2. Die/der zweite Vorsitzende

Neben der satzungsmäßigen Aufgabe der Vertretung der/des ersten Vorsitzenden bei der aktiven gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegt der/dem zweiten Vorsitzenden:

- a) Überwachung der Versicherungssituation des Kindergartens
- b) Klärung von Rechtsfragen
- c) Korrespondenz mit dem DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- d) Erledigung und Durchsicht der Post

3. Der/die Schriftführer/-in

Dem/der Schriftführer/-in obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, soweit dies nicht direkt von anderen Mitgliedern des Vorstands erledigt wird:

- a) Führung der gültigen Mitglieder- und Anmelde Listen der Kindergartenplatzbewerber in Abstimmung mit dem Kassierer
- b) Versendung der Einladungen zur Veranstaltungen fristgerecht und pünktlich
- c) Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen innerhalb von drei Wochen nach den entsprechenden Sitzungen
- d) Verteilung und Veröffentlichung der Protokolle bzw. Auslegung derselben im Kindergarten

4. Der/die Kassierer/-in

Die Erledigung des gesamten Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs ist die Hauptaufgabe des/der Kassierers/Kassiererin. Dazu gehört vor allem:

- a) Aufbereitung und Verbuchung der gesamten Geschäftsvorfälle
- b) Führung des Journals und der dazugehörigen Konten
- c) Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs
- d) Führung des Barbestandes und des Kassenbuches
- e) Abrechnung und Kontrolle der an die Kindergartenleitung übertragenen Konten
- f) Durchführung und Überwachung der Personalabrechnungen
- g) Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Steuern an die zuständigen Stellen
- h) Erstellung und Abrechnung von Aushilfslohnquittungen
- i) Kontinuierliche Unterrichtung des Vorstandes über die Liquidität
- j) Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne zur Durchführung von Investitionsvorhaben
- k) Erstellung des Jahresabschlusses

- l) Mithilfe bei der Aufstellung der Betriebskostenabrechnung

5. **Der/die pädagogische Beisitzer/-in**

Der/die pädagogische Beisitzer/-in ist Bindeglied zwischen

- Eltern und Kindergartenpersonal
- Personal und Vorstand

Als beratendes Mitglied im Vorstand hat sie/er vor allem folgende Aufgaben:

- a) Besprechung pädagogischer Themen mit der Kindergartenleitung
- b) Mitglied im Kindergartenrat
- c) Beratung in pädagogischen Fragen seitens der Eltern, des Trägers oder des Kindergartenrates
- d) Zuständigkeit für die Weiterbildungsangebote (Kurse und Veranstaltungen) in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk, speziell für die Vorstandsmitglieder
- e) Personalbetreuung (z. B. Überwachung und Koordination von Dienstplänen, Fragen der Fortbildung, Bewerbungen, Urlaubsplanung und –abrechnung, Überstundenabrechnung)

6. **Der/die Pressereferent/-in**

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist besonders wichtig im Hinblick auf die Nachfragebelegung des Kindergartens. Das Vereinsgeschehen sollte ausreichend dokumentiert und der Öffentlichkeit, insbesondere den Eltern, zugänglich gemacht werden:

- a) Unterrichtung der örtlichen Presse rechtzeitig über alle wichtigen Termine des Vereinslebens und des Kindergartens
- b) Verfassung und Zusendung von Artikeln an Pressestellen
- c) Kontaktpflege zur hiesigen Presse
- d) Anforderung von Reportern und Fotografen nach Bedarf
- e) Dokumentation der Kindergartenagenda
- f) Unterrichtung des Redaktionsteams der Kindergartenzeitung über alle Vereinsaktivitäten
- g) Information der Elternschaft über geplante Aktionen im Kindergarten durch Aushang am schwarzen Brett.

14.06.99